

**Anlage zu TOP: Mitteilungen  
Bezirksvertretung Stieghorst  
am 06.09.2018**



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Förderverein Freibad Hillegossen e. V.  
z. Hd. Herrn  
Heinz-Jürgen Plöger

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Bezirksamt Heepen**  
Salzufler Str. 13  
33719 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:  
Anke Machnik  
Zimmer 16

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen  
162.1 – Ma

Bielefeld  
28.08.2018

Telefon 0521 51 - 3726  
Telefax 0521 51 - 3438  
Anke.Machnik@bielefeld.de

**Aufbringung von Fahrbahnmarkierungen für Parkflächen im Bereich des Freibades Hillegossen an der Oelkerstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrter Herr Plöger,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 03.05.2018 wurde über Ihr Anliegen berichtet. Sie bemängelten, dass die Zufahrt für Rettungskräfte nicht ausreichend gekennzeichnet sei und dass fehlende Fahrbahnmarkierungen die Parksituation zeitweise schwierig gestalten.

Die Feuerwehrezufahrt wurde noch im Monat Mai 2018 durch entsprechende Fahrbahnmarkierungen abgegrenzt.  
Eine Stellungnahme des Amtes für Verkehr zu den angeregten Markierungen zur Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten liegt mir nun mit folgendem Inhalt vor:

„Eine Markierung von Parkflächen im Bereich des Freibads an der Oelkerstraße ist nicht in der von Herrn Plöger vorgeschlagenen Art möglich.

Die Anordnung von Parkflächenmarkierungen ist nur zulässig, wenn sie gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zwingend geboten sind. Das Parken außerhalb der markierten Parkflächen ist dann auch nicht per se verboten, sondern müsste durch andere Bestimmungen untersagt werden.

Im genannten Bereich besteht eine gesetzliche Regelung insoweit, dass dort Fahrzeuge parken dürfen, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist. Durch Parkflächenmarkierungen würde diese Regelung stark eingeschränkt, da dann einige Flächen wegfallen würden, welche derzeit noch als Parkfläche genutzt werden können. Die Folge wären weniger Möglichkeiten zum Parken.

In den hier vorliegenden Einfahrten und Kurven besteht bereits das gesetzliche Haltverbot. Auch ist Parken gesetzlich verboten, wenn durch ein parkendes Auto auf einer Fahrbahnseite die notwendige Fahrbahnbreite von 3,05 m unterschritten wird. Ist die Fahrbahn jedoch breit genug, ist ein Durchfahrverkehr weiterhin problemlos möglich und erlaubt.



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Salzufler Str. 13  
33719 Bielefeld  
33719 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bezirksamt Heepen  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

Fahrbahnmarkierungen sind in diesem Bereich somit nicht zwingend geboten und können daher nicht angeordnet werden.  
Bei Verkehrsverstößen sollte daher der Verkehrsüberwachungsdienst informiert werden.“

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

gez.  
Machnik